

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 36

Ausgegeben Oppeln, den 2. September 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Ausführungsbestimmungen zur VAB. über Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelrocknerei usw., Herbstkontrollversammlungen, Nachforschung nach Kaufmann Ehrenwerth, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 429; Räude der Pferde, S. 430; beschlagnahmte Kriegspostkarten, Umgemeindung Antonienhütte/Beuthen, Wasserbuch-Führung für die Glaser Reife, S. 431; Errichtung eines Reife-Wehrs bei Ramitz, Beschlagnahme u. Bestandsmeldung von Ratin, S. 432; Höchstpreise für Naturrohr u. Weiden, S. 434; Satzung des Zweckverbandes Rossjzn-Schoppinitz für Lebensmittelversorgung, S. 435; Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 436.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischstrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

835. Ausführungsbestimmungen
zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 30. November 1915 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 282).

Auf Grund von § 11 dieser Bekanntmachung wird bestimmt:

a) als zuständige Behörde der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse befinden, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin;

b) als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

836. Herbstkontrollversammlungen.

Die Herbstkontrollversammlungen sind auch in diesem Jahre abzuhalten. Die Erlasse vom 22. Februar 1915 — Nr. 36/9. 15. OI — und vom 17. Oktober 1915 — Nr. 3734/9. 15. OI — sind hierbei zu beachten, jedoch ist abweichend hiervon von einer Heranziehung der dem aktiven

Heer angehörigen, auf Urlaub befindlichen Personen abzusehen.

Berlin, den 22. August 1916.

Kriegsministerium.

837. Nachforschung
nach einem Kaufmann Ehrenwerth.

Der Kaufmann Moritz Ehrenwerth, geboren zu Breslau am 27. Juni 1874, schuldet dem Reichs- (Militär-) Fiskus aus einem gegen ihn entschiedenen Prozeß an Gerichts- und Anwaltskosten noch 1171,36 M. Dieser Betrag konnte bisher nicht beigetrieben werden, da Ehrenwerth spurlos verschwunden ist. Er ist erst 42 Jahre alt. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß Ehrenwerth bei einem Truppenteil eingestellt, zum mindesten aber gemustert worden ist. Sollte das eine oder andere der Fall sein, dann ist der Stellvertretenden Intendantur des Garde-Korps — zu Nr. 715/7. IVa — Mitteilung zu machen.

Berlin, den 22. August 1916.

Kriegsministerium. Unterkunfts-Departement.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

838. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Land-

wirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortspfosten, einschließl. ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke: Sobow, Wierzbie, Kojcentin, Ruschnowiz, Klein Dronowiz, Kofottel, Lubliniz, Sollaenia, Biso-wiz, Dralin, Lubeglo, Steblau, Gliniz, Kochtschitz, Jaworniz, Roganowiz, Lffau, Chwozel, Groß Dronowiz, Harbutowiz, Hadra und Cielchowa im Kreise Lubliniz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu

töten oder einzufangen. Ueber die Tötung ein- gefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaußseher, sowie die Grenzwach- beamten gelegentlich der Ausübung des Grenz- schutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 22. No- vember d. J. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Be- stimmungen werden nach §§ 74—77 des Vieh- seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Oppeln, den 30. August 1916.

Der Regierungspräsident.

839. Bekanntmachung, betreffend die Räude der Pferde.

Die Räude der Pferde ist während des Krieges im Regierungsbezirke in größerer Verbreitung aufgetreten, anscheinend aber nicht überall recht- zeitig erkannt und zur Anzeig gelangt. Ich gebe daher nachstehende gemeinverständliche Belehrung:

Wesen

und Weiterverbreitung der Pferderäude.

Die Räude der Pferde ist eine ansteckende, durch kleine, mit blohem Auge im allgemeinen nicht sichtbare Tierchen (Sarcoptes oder Derma- tocoptesmilben) verursachte Hautkrankheit. Die Uebertragung der Räudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stall- geräte, Geschirre, Reitzeuge, Fußzeuge, Decken, Deicheln usw.). Die Räudemilben können auf Zwischenträgern bis zu 8 Wochen lebens- und übertragungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räude- milben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen einigen Tagen und vier Wochen und darüber. Merkmale beider Arten der Pferderäude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von **Röthchen**, **Krausten** und **Vorken** an den erkrankten Haut- stellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare, Verdickung und Falten- und Vorkenbildung an der Haut. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stall und in der Sonnenhitze hervor.

Die Sarcoptes-Räude beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, der seitlichen Brustwand oder an der Sattelblase mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, leuchtigen und horkigen Stellen zusammenfließen und schließlich am ganzen Körper auftreten können.

Die Dermatooptes-Räude tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Nöhne, unter dem Schopf, am Schweiß, im Kehligang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kohlter Herde, die allmählich aber auch zu größeren kahlen, krustigen und borstigen Stellen zusammenfließen können.

Anzeigepflicht.

Wenn Pferde unter den Erscheinungen der Räude oder unter räudeverdächtigen Erscheinungen erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Behandlung.

Ist die Räude bei Pferden festgestellt, so

muß der Besitzer die erkrankten und die verdächtigen Pferde sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen. Die neuerdings in den Tageszeitungen angepriesenen Mittel haben vor den altbewährten Räudemitteln nichts voraus, sind aber erheblich teurer; schon aus diesem Grunde muß vor ihnen gewarnt werden.

Uebertragbarkeit auf den Menschen.

Die Sartoptes-Räude kann auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperteilen hervorrufen.

Oppeln, den 28. August 1916.

Der Regierungspräsident.

840. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten
13	Heinrich Carle, Hannover	Von den Deutschen geräumte Fliegerabwehr, durch feindliche Artillerie vernichtet.
14	Gerhard Stalling, Oldenburg i. Gr.	Kriegsgefangene bei der Landarbeit (Deutsche Kriegs-ernte-Karte Nr. 2).
15	Desgl.	Deutsche Schützengrabenskarte Wenn Ihr solche Sachen seht, Wißt Ihr, wie es hier uns geht.
16	D. Dammeyer u. Co., Berlin	168. Haben Sie eine Eierkarte?
17	A. Sala, Berlin.	Fülle Deine Taschen Dir alle hübsch mit Karten; (Ohne Karten glaube mir, kannst Du lange warten) Jeder ist sich dick und satt — Wer spricht noch von Dalles? Wer genügend Karten hat, der kriegt heute Alles!

Oppeln, den 24. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

841. **Beschluß.** Der Bezirksausschuß hat nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreisrates des Kreises Rattowitz auf Grund des § 2 Biffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung beschloffen:

Die im Eigentum der Gräflin Schaffgotschen Werke stehenden, im Gutsbezirk Antonienhütte gelegenen Parzellen des Grundstücks Nr. 205 Antonienhütte

1. Kartenblatt 1 Nr. 682/157 zc., in einer Größe von 12,22 ar,
2. Kartenblatt 1 Nr. 683/157 zc., in einer Größe von 3,82 ar,
3. Kartenblatt 1 Nr. 684/158 zc., in einer Größe von 4,17 ar
4. Kartenblatt 1 Nr. 685/194 zc., in einer Größe von 0,92 ar,
5. Kartenblatt 1 Nr. 686/194 zc., in einer Größe von 1,47 ar,

6. Kartenblatt 1 Nr. 687/161 zc., in einer Größe von 1,40 ar,

7. Kartenblatt 1 Nr. 688/158 zc., in einer Größe von 4,03 ar,
von dem Gutsbezirk Antonienhütte abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Beuthen OS. zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Oppeln, den 10. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß.

842. Auf Grund des § 183 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Anlegung und Führung des Wasserbuches für die Strecke der Glager Neiße westlich der Brücke von Rosel, Kreis Neiße, bis zur Grenze der Kreise Neiße und Frankenstein dem Bezirksausschuß in Breslau und für die Strecke der Glager Neiße östlich der Brücke in Alt Rosel einschließlich dieser bis zu dem Punkte, an dem die Kreise Mänsferberg, Neiße und Grottkau zusammen-

floßen, dem Bezirksausschuß in Duppeln übertragen.
Duppeln, den 28. August 1916.

Der Bezirksausschuß.

843. Der Mühlenbesitzer Hermann Ulrich in Kamitz, Kreis Neisse, beabsichtigt auf seinem am Kamitzbach gelegenen Mühlengrundstück in Kamitz anstelle des zerstörten Holzwehres ein neues Wehr aus Beton zu errichten. Er hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung nachgesucht und ferner in Antrag gebracht, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913

1. das Recht zu verleihen, das Wasser des Kamitzbaches durch sein Stauwehr aufzustauen, als Betriebswasser zu nutzen und dem Kamitzbach unterhalb seiner Mühle wieder zuzuführen,

2. dieses Recht mit dem Eigentum seines Mühlengrundstückes Kamitz Band IV Blatt Nr. 145 zu verbinden.

Gleichzeitig hat er den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 4. September 1916 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Gemeindevorsteher in Kamitz ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuß** in Duppeln **Widersprüche** gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich** in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benützung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benützung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Deswegen, weide innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verleihten Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Für mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses

unter Einziehung eines Protokollführers **Termin auf Sonnabend, den 30. September, nachmittags 1^{1/2} Uhr, in Kamitz auf dem Mühlengrundstück des Ulrich** anderaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Duppeln, den 29. August 1916.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

844. **Bekanntmachung**
(Rt. M. 1.9.16. R. R. N.),
betreffend Beschlagnahme und Bestands-
meldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Verlangen des Königlichen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zumberhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.*) Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zumberhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zumberhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916, mittags 12 Uhr in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände. Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinafbeit), unverarbeitet, auch als Material und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen^{*)}, unverarbeitet, auch als Material und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Ziegeln, Schalen, Kesseln, Follen, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes.^{**)}

Klasse 54: Platin in Legierungen^{*)} und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Ziegeln, Schalen, Kesseln, Follen, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes.^{**)}

Klasse 55: Platin in Erzen, Guldtsch, Abfällen, Krügen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschmolzen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer sachkräftig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sachkräftig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Unter legiertem Platin wird ein Material

verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Platingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen, in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platingehalt des zusammengesetzten Gegenstandes bezogen auf dessen Gesamtgewicht weniger als 10 v. H. beträgt.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw. Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigstellen, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Beschlagnahme. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme. Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

a) die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege^{*)} im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;

*) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Uebersührung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinfalle, verboten.

b) die Verwenbung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;

c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall M.-G. ausgestellten zeitlich begrenzten Erlaubnißschein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufspreise vorgeschrieben;

d) anderweltige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6. **Meldepflicht und Lagerbuchführung.** Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

§ 7. **Ausnahmen von der Meldepflicht.** Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platininhalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht übersteigt.

§ 8. **Meldebestimmungen.**

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Melde tag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem sie fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Ausnahmepflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Melde Scheines (Nr. Bst. 815b für Platin) zu erfolgen, für den Vordruck in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgebrachten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Gehalt bei Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anbelegestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft

weltergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Melde Scheine sind an die Metall-Mobilmachungstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Lühow 9426, vorchriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9. **Anfragen.** Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Preslau, den 1. September 1916

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. A. K.

845. **Bekanntmachung**

(Nr. V. I. 1886/5. 16. R. N. A.)

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den in der Anmerkung*) zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbetet;

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.** Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Pebbigröhr, Flechtröhr, Rohrſchienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpebbig, Pebbigen), Weiden.

§ 2. **Höchstpreise.** Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr) hart und weich	für je 50 kg
a) bis 10 mm Durchm.	175,00 Mark,
b) über 10 mm Durchm.	125,00 "
2. Pebdig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm Durchm.	250,00 "
b) 3 mm bis 10 mm Durchm.	200,00 "
c) über 10 mm Durchm.	150,00 "
3. Pebbigröhr naturhell (gelblich)	
a) unter 3 mm Durchm.	275,00 "
b) 3 mm bis 10 mm Durchm.	220,00 "
4. Flechtröhr bis 2 mm stark	400,00 "
5. Rohrſchienen (Rohrſchienen)	
2 mm und darüber stark	200,00 "
6. Rohrbast	40,00 "
7. Rohrabfall (Bruchpebbig, Pebbigen)	20,00 "
8. Grüne Weiden ungeſchält	
a) feucht	4,00 "
b) trocken	6,00 "

3. wer einen Gegenstand, der von einer Auforderung (§ 2, 3 des Geſetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteſchafft, beſchädigt oder zerſtört;

4. wer der Aufforderung der zuſtändigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise feſtgeſetzt ſind, nicht nachkommt;

5. wer Borräte an Gegenständen, für die Höchstpreise feſtgeſetzt ſind, den zuſtändigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Geſetzes, betreffend Höchstpreise erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorſätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 iſt die Geldſtrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu beſtimmen, um den der Höchstpreis überſchritten worden iſt, oder in den Fällen der Nr. 2 überſchritten werden ſollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntauſend Mark, ſo iſt auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldſtrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Koſten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen iſt; auch kann neben Gefängnißſtrafe auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

9. Weiden geſchält 3 bis 12 mm Durchm.	
a) bis 1,0 m Länge	33,00 "
b) über 1,0 bis 1,3 m Länge	30,00 "
c) über 1,3 bis 1,6 m Länge	27,00 "
d) über 1,6 bis 2,0 m Länge	25,00 "
e) über 2,0 m Länge	22,00 "

§ 3. **Zahlungsbedingungen.** Die Höchstpreise ſchließen die Koſten der Beförderung bis zur nächſten Bahnſtation oder ſonſtigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutſchen Reiches, ſowie die Koſten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis gekundet, ſo dürfen 2 v. H. Jahreszinſen über Reichsbankdiſkont hinzugeſchlagen werden.

§ 4. **Zurückhalten von Borräten.** Bei Zurückhalten von Borräten iſt Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. **Ausnahmen.** Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen ſind an die Kriegs-Vorräte-Abteilung, Sektion V. I. des Königlich Preußiſchen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannſtraße 9/10, zu richten. Die Entſcheidung über dieſe Anträge iſt dem zuſtändigen Militärbeſehlshaber vorzulegen.

§ 6. **Inkrafttreten.** Dieſe Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breſlau, den 1. September 1916.

Der ſelb. Kommandierende General des VI. A.-K.

846. **Satzung des Zweckverbandes für Lebensmittelverſorgung und Verteilung in Koſdzin-Schoppinitz.**

§ 1. Die Gemeinden Koſdzin und Schoppinitz im Kreiſe Ratibowitz als Verbandsglieder bilden zur Erfüllung folgender kommunaler Aufgaben: Lebensmittelverſorgung und Verteilung unter dem Namen Lebensmittelverband Koſdzin-Schoppinitz einen Zweckverband gemäß dem Zweckverbandsgeſetz vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115).

§ 2. Die Verwaltung des Verbandes wird in Koſdzin — am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorſieher — geführt.

§ 3. Ueber die Angelegenheit des Zweckverbandes beſchließt der Verbandsausſchuß.

Ausführende Behörde iſt der Verbandsvorſieher, welcher den Vorſitz im Verbandsausſchuß führt und zugleich den Zweckverband nach außen vertritt.

§ 4. Der Verbandsausſchuß beſteht aus Abgeordneten der Verbandsglieder. Jede Gemeinde wird durch 4 Mitglieder im Verbandsausſchuß vertreten, welche von der Gemeindevertretung gewählt werden.

Dieſer Vorſtaß kann von drei zu drei Jahren unter Verbandsmitgliedern neu geregelt werden.

§ 5. Die Abgeordneten werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 6. Der Verbandsausſchuß iſt bei An-

wesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Wird nach festgestellter Beschlußfähigkeit eine neue Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt, so ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

§ 7. Verbandsvorsteher ist der Gemeindevorsteher von Rosdzyń, sein Stellvertreter der Gemeindevorsteher von Schoppinitz.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) Anwendung mit der Maßgabe hinsichtlich § 77 a. a. O. daß von der Wahl von zwei Besitzern Abstand genommen werden kann und daß die Wahlen auch durch Juroz erfolgen können, wenn niemand widerspricht.

§ 8. Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Gegenstandes, mindestens am Tage vor der Verhandlung.

Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses es schriftlich verlangen.

§ 9. Der Verbandsvorsteher führt die Kasse des Verbandes, beaufsichtigt dessen Eigentum und sorgt dafür, daß es sich stets in gebrauchsfähigem Zustande befindet. Er führt ein Gerätee-, Bücher- und Vermögensverzeichnis, in welches alle Zu- und Abgänge einzutragen sind.

§ 10. Die Dedung der nach Abzug der Einnahmen, aus den Lebens- und Futtermitteln verbleibenden Ausgaben erfolgt durch Verteilung auf die Verbandsglieder nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl der letzten Personenstandsaufnahme.

Die Zahlung der hiernach veranschlagten oder fälligen Beiträge erfolgt jährlich bis zum 1. Juni nachträglich. Ergibt der Jahresabschluß nach Dedung aller Ausgaben einen Gewinn, so ist dieser unter die Verbandsglieder nach dem Maßstabe der Beitragsleistung zu verteilen.

§ 11. Das Ausscheiden von Verbandsgliedern oder die Auflösung des Verbandes ist nur bei übereinstimmenden Beschlüssen beider Gemeinden zulässig. Sie tasten bis zum Austritt für die Verbandsverpflichtungen. Bei Auflösung

des Verbandes erfolgt die Auseinandersetzung und Regelung der Verhältnisse gemäß § 10 der Satzung, wonach die Rechte und Pflichten nach der Einwohnerzahl der letzten Personenstandsaufnahme geordnet werden.

Namens der Gemeinde Rosdzyń auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 17. Juli d. J.

Rosdzyń, den 17. Juli 1916.

Der Gemeindevorsteher. (L.S.) Der Schöffe. Mimitz.

Namens der Gemeinde Schoppinitz auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 20. Juli 1916. Schoppinitz, den 20. Juli 1916.

Der Gemeindevorsteher (L.S.) Der Schöffe. Kammler.

Veröff. ntl. ch.

Rosdzyń, den 25. August 1916.

Der Verbandsvorsteher.

Mimitz.

Vorstehende Satzung wird auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage durch welchen auch die Bildung des Zweverbandes „Lebensmittelverband Rosdzyń-Schoppinitz“ erfolgt ist, gemäß § 9 des Zweverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Rattowitz, den 17. August 1916.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Rattowitz.

847. Viehschwen.

Festgestellt:

Räude: Kreis Hindenburg. Pferdebestand des Baumwärters Franz Kewitz in Bieschowitz.

848. Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

die Note Kreuz-Medaille 3. Klasse: dem Kaufmann Wilhelm Bartossek in Guttenberg, den barinberzigen Büdren Oswald Katajezak und Matthäus Brodowski, Vater in Neustadt OS., Schwester Emphrasia Demareczyl in Rosenberg, Schwester Waicellina Domogalla in Myslowitz.

Ernannt: der bisherige Seminarbibliothekar Dr. Pawel zum Kreisschulininspektor unter Uebertragung der Verwaltung des Kreisschulininspektionsbezirks Gleiwitz I.

Sonderausgabe

zu Stück 36 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 4. September 1916.

849. A n o r d n u n g !

Nach Eintritt des Kriegszustandes mit Rumänien werden hiermit alle staatlichen Entschäden der Rumänien beschlagnahmt. Den Banken und Großfirmen werden unter Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand alle Zahlungen aus bei ihnen bestehenden Privatguthaben rumänischer Staatsangehöriger und rumänischer Gesellschaften verboten.

Banken und Großfirmen haben die Höhe der Staatsguthaben an das Reichsfinanzamt, der Privatguthaben an das Reichsamt des Innern binnen drei Tagen schriftlich anzugeben.

Breslau, den 29. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

850. Viehseuchepolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Tollmut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (N. G. Bl. S. 513) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortsgemeinden, einschließlich ihrer Gemeinungen, Kolonien und Vorwerke: Kamin, Sulau, Odrau, Elgath Dworkau, Niederschön, Berkwitz, Dworkau, Poleslau, Kreuzenort, Duschitz, Sandau, Wischin, Poatsch, Or. Dorkowitz, Klein Dorkowitz, Schillersdorf, Auberzwald, Rojshau, Masleredorf, Artoischowitz, Annaberg, Zabelkau, Bogzeditz, Sabow, Wilhelmberg, Grabonka, Syrin, Bluskau, Rogau, Belichitz, Or. Gortschütz, Klein Gortschütz, Kraschowitz, Olsau, Mlekis im Landkreise Ratibor; Krzischowitz, Anragrube, Biskow, Koloischütz, Zidlowitz, Krowiendorf, Orsowitz, Klein Dürze, Groß Dürze im Kreise Rybnitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuechten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen,

die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Zur Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Polizeihunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorbe und Leine** unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutschen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Döige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 26. November d. J. einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 30. August 1916.

Der Regierungspräsident.

2. Sonderausgabe

zu Stück 36 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 7. September 1916.

851. Bekanntmachung

Nr. M. 1536/8. 16. R. R. A.,

betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5847/7. 15. R. R. A.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5847/7. 16. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und

Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. R. R. A. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Breslau, den 31. August 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. A. R.